

# Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 11. November 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag, das überarbeitete Entschädigungsreglement vom 1. Januar 2008 zu genehmigen. Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1.	In Kürze	1
2.	Ausgangslage	1
3.	Handlungsbedarf	1
4.	Antrag	3

## **1. In Kürze**

Das Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug regelt die Besoldung von Behördenmitgliedern und deren behördlichen Tätigkeiten, die Entschädigung kirchgemeindlicher Funktionen sowie die Tag- und Sitzungsgelder.

## **2. Ausgangslage**

Das derzeit geltende Entschädigungsreglement stammt aus dem Jahre 2008 und hat am 01.01.2020 Anpassungen bei den Entschädigungen der Bezirkskirchenpflegepräsidien sowie bei den Aktuariaten und Finanzverantwortlichen in den Bezirken erfahren. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen Personalreglements wird das Entschädigungsreglement einer Überarbeitung unterzogen. Es soll – zusammen mit dem neuen Personalreglement – per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden. Zum einen wird vorgeschlagen, dass die Entschädigungen behördlicher Tätigkeiten moderat angehoben werden und zum anderen wird die Entschädigung des Kirchenratspräsidiums neu im Entschädigungsreglement geregelt. Das Kirchenratspräsidium war bis anhin dem Personalreglement unterstellt und gleich hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung allen anderen Anstellungsverhältnissen unserer Kirchgemeinde. Diese Besonderheit in der Landschaft der Zuger (Kirch-)Gemeinden soll mit dem neuen Personalreglement aufgehoben werden und die Entschädigung des Präsidiums analog zu den restlichen Kirchenratsmitgliedern im Entschädigungsreglement geregelt werden. Die Überarbeitung ist daher insbesondere notwendig, damit die Entschädigung des Kirchenratspräsidiums wiederum eine rechtliche Grundlage erhält.

## **3. Handlungsbedarf**

Handlungsbedarf besteht – wie oben erwähnt – in erster Linie aufgrund der Verschiebung der Entschädigungsregelung des Kirchenratspräsidiums vom Personalreglement hin zum Entschädigungsreglement. Es braucht daher eine neue rechtliche Grundlage ab Januar 2025. Im Weiteren besteht Handlungsbedarf bei den Entschädigungen behördlicher Tätigkeiten, die seit nunmehr 16 Jahren nicht mehr angepasst wurden, sieht man von der Anhebung der Entschädigung der Bezirkskirchenpflegepräsidien im Jahre 2020 ab. Neben den Entschädigungen für die Präsidien kirchgemeindlicher Gremien ist es auch die Entschädigung der Kirchenratsmitglieder, die mit einer Pauschale entschädigt werden sollen.

Darüber hinaus sieht der Kirchenrat Handlungsbedarf bei den Entschädigungen kirchgemeindlicher Funktionen, insbesondere auf dem Hintergrund, dass der Leitungszuschlag wegfällt und daher die zusätzliche Verantwortung und die zusätzlichen Aufwände, die die Sitzungsleitung mit sich bringt, nicht mehr abgegolten würde.

Die Änderungen zum bisherigen Reglement im Einzelnen:

### *3.1. Funktionsentschädigung Kirchenrat*

Im geltenden Reglement haben die Kirchenratsmitglieder eine jährliche Funktionsentschädigung in Höhe von CHF 16'000 (nicht indexiert) erhalten. Darin enthalten sind die Sitzungsgelder, die Vor- und Nachbereitung für die ordentlichen Kirchenratssitzungen sowie 1 ½ Tage Retraite. Sitzungen, an denen darüber hinaus teilgenommen wird, werden separat entschädigt, so z.B. Sitzungen der Kommission für Personalfragen, der Baukommission oder auch Treffen des Kirchenrats mit dem Pfarrkonvent usw. Die im Rahmen des Kirchenratsmandats anfallenden fach- und führungsbezogenen (Leitungs-)Aufgaben sind nicht bei allen Ressorts gleich umfangreich, weshalb auch die schlussendliche Entschädigung bei den einen Ressorts höher sind als bei anderen.

Die im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlten Entschädigungen ergeben die neue Pauschale, die künftig für die einzelnen Ressorts ausbezahlt werden, wobei jene Ressorts weniger aufwändig sind, die kein oder nur sehr wenig Personal unter sich haben, im Unterschied zu jenen mit Personal. Neben der Pauschale werden keine weiteren Entschädigungen mehr ausbezahlt. Einzige Ausnahme bildet die Tagespauschale, die weiterhin erhält, wer an Konferenzen oder Sitzungen teilnimmt, die länger als einen halben Arbeitstag (mehr als 5 Stunden) in Anspruch nehmen.

### *3.2. Abgangsentschädigung*

Bei einer unverschuldeten Abwahl sollen Kirchenratsmitglieder entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt 4 Monatsentschädigungen, sofern sie nicht auf eine schwere Amtspflichtverletzung, ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen ist.

Ausserdem soll eine Entschädigung ebenfalls in Höhe von 4 Monatsentschädigungen an die Hinterbliebenen entrichtet werden, wenn ein Ratsmitglied während der Amtsperiode verstirbt.

### *3.3. Jährliche Funktionsentschädigungen*

Die jährlichen Funktionsentschädigungen bei den Präsidien, Aktuariaten und Finanzverantwortlichen der Bezirkskirchenpflegen sowie bei den Präsidien des GKGR, der GPK sowie der Rechnungsprüfungskommission werden moderat angehoben. Die Anhebung erfolgt auch auf dem Hintergrund, dass die bisherige Entschädigung in Höhe von CHF 50 pro Sitzung für den Vorsitz wegfallen soll. Der Wegfall der Vorsitz-Entschädigung ist im Lichte der Verschlankung des Entschädigungsreglements und des administrativen Aufwands zu sehen.

Hinzu soll neu geregelt werden, welche BKP-Mitglieder bei Bezirksversammlungen Sitzungsgelder erhalten, es sind dies das Präsidium, das Aktuarat sowie der / die Finanzverantwortliche des Gremiums.

### *3.4. Fachschaften*

Die Präsidien der Fachschaften werden bisher sehr unterschiedlich entschädigt. Während das Präsidium des Pfarrkonvents mit einer Funktionsentschädigung von CHF 3'500 abgegolten wird, erhält das Präsidium der Diakonischen Fachgruppe CHF 1'000 und das Präsidium der Katechetischen Fachgruppe CHF 600. Eine Ungleichheit, die mit dem überarbeiteten Entschädigungsreglement behoben werden soll.

Die Funktionsentschädigung der Präsidien der verschiedenen Fachgruppen beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Fachgruppen sowie deren Leitung. Darüber hinaus enthält sie die Entschädigung für die Bürositzungen sowie für weitere Sitzungen, die im Rahmen des Präsidiums notwendig werden. Beim Pfarrkonvent kommen Pfarrinstallationen und allfällige Ordinationen hinzu. Die Übernahme des Präsidiums und der damit einhergehenden zusätzlichen Verantwortung und eines zusätzlichen Arbeitsaufwands innerhalb einer Fachgruppe, ist letztlich freiwillig und kommt zum eigentlichen Arbeitspensum hinzu. Die Funktionsentschädigung bietet einen Anreiz, sich für die Aufgabe bereit zu erklären. Ein Wegfall dieser Funktionsentschädigung wäre für die Besetzung dieser Positionen ein zusätzlicher Hemmschuh. Selbstverständlich wird auch mit den im überarbeiteten Entschädigungsreglement neu vorgeschlagenen Beträgen nicht alles 1:1 abgegolten, aber es ist eine monetäre Anerkennung dessen, was zusätzlich

geleistet wird. An einer Anerkennung darüber hinaus, auch gerade innerhalb der eigenen Fachgruppe, fehlt es erfahrungsgemäss allenthalben.

### *3.5. Stimm- und Urnenbüro*

Die Entschädigungen der Mitglieder des Stimm- und Urnenbüros waren bisher nicht verschriftlich. Neu sollen sie im Reglement Erwähnung finden und – wie bis anhin – gemäss Sitzungsgeldansätzen entschädigt werden.

### *3.6. Nichtständige Kommissionen*

Mitarbeitende der Kirchgemeinde werden im geltenden Reglement für Kommissionssitzungen mit Sitzungsgelder und Tagesentschädigungen dann entschädigt, wenn die Teilnahme innerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Im überarbeiteten Entschädigungsreglement soll dieser Passus entfallen. Für Angestellte der Kirchgemeinde (im Monatslohn) gilt die Teilnahme an Sitzungen künftig als Arbeitszeit. Allfällige daraus resultierende Überzeit ist zu kompensieren. Ein Sitzungsgeld wird nicht mehr entrichtet.

## **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage Nr. 294 sei einzutreten;
2. das Entschädigungsreglement (Vorlage Nr. 294.1) sei in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Hochachtungsvoll

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kanton Zug**

Ursula Müller-Wild, Kirchenratspräsidentin  
Klaus Hengstler, Kirchenschreiber